

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

---

### INHALT

---

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>14. <i>Energiesparoffensive Gemeindebauten;<br/>Erste Evaluierung nach einem Jahr Laufzeit<br/>Präsentation:<br/>Tiroler Gemeinden auf Energiesparkurs</i></p> <p>15. <i>Gefährden Mobilfunkantennen die Gesundheit</i></p> <p>16. <i>Leasingfinanzierungen durch Gemeinden</i></p> | <p>17. <i>„Fußgängerzone“ oder „verkehrsarme Zone“</i></p> <p>18. <i>Zur Parteistellung der Gemeinde im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend Beschneidungsanlagen</i></p> <p><i>Verbraucherpreisindex für Jänner 2000<br/>(vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
- 

## 14.

### **Energiesparoffensive Gemeindebauten; Erste Evaluierung nach einem Jahr Laufzeit Präsentation: Tiroler Gemeinden auf Energiesparkurs**

Mit der „Energiesparoffensive Gemeindebauten“ fördert das Land Tirol energiesparende Sanierungsmaßnahmen an Gemeindegebäuden. Das Förderprogramm läuft seit nunmehr einem Jahr, was ENERGIE TIROL zum Anlass für eine Zwischenevaluation genommen hat. Diese wurde von vier Schülern der Handelsakademie Innsbruck im Rahmen eines Maturaprojektes in Zusammenarbeit mit ENERGIE TIROL erarbeitet.

Im bisherigen Förderzeitraum (Ende Jänner) wurden von 59 Gemeinden 88 Projekte eingereicht. In der Zwischenevaluation wurden die für die Einreichung geforderten Gebäudeanalysen analysiert und ausgewählte Gemeinden zur Förderungsaktion befragt.

#### **Die Energiesparoffensive Gemeindebauten findet hohe Akzeptanz bei den Gemeinden**

Die Förderung und ihre Abwicklung werden mit einem Notendurchschnitt von 1,6 bewertet.

Für einen großen Teil ist die Förderung Anstoß zur Durchführung der Maßnahmen. Zwei Drittel der Gemeinden möchten weitere Gebäude sanieren! Der meistgenannte Grund für die Gebäudesanierung ist die Energie- und Kosteneinsparung.

Die Informationsunterlagen wurden durchgängig als hilfreich und verständlich bewertet.

Der Wissensstand über die Förderung ist sehr hoch: 84% der Bürgermeister kennen das Förderprogramm – die meisten durch die zugesandten Infobroschüren oder über die Medien.

Jene Gemeinden, die angeben, dass sie auch andere Energie- und Umweltprojekte durchführen, finden sich deutlich häufiger unter den Einreichenden.

Von einigen Bürgermeistern wurden die positiven Nebeneffekte der Förderung bzw. Gebäudesanierung gewürdigt: umfassende Sanierung statt Einzelmaßnahmen, Verbesserung des Orts- und Erscheinungsbildes, Bewusstseinsbildung im Gemeinderat.

#### **Saniert werden vorwiegend Schulen und Kindergärten**

Mehr als die Hälfte der eingereichten Gebäude sind Schulen und Kindergärten gefolgt von Verwaltungsgebäuden.

56% aus den sechziger und siebziger Jahren, 27% aus der Nachkriegszeit bis 1960.

#### **Der Energieverbrauch der sanierten Gebäude wird um mehr als die Hälfte gesenkt**

Der energetische Zustand von mehr als der Hälfte der eingereichten Gebäude (54 %) wurde als schlecht bzw. sehr schlecht eingestuft, weitere 36 % als durchschnittlich (Ist-Stand vor der Sanierung).

Gleichzeitig ist den Hauswarten ein gutes Zeugnis auszustellen: fast zwei Drittel der Gebäude liegt unter dem erwarteten Verbrauch und wird somit sparsam beheizt.

Die höchsten Sanierungsprioritäten bzw. Rentabilitäten ergeben sich bei der obersten Decke und der Hei-

zung (jeweils 60% bis 3 Jahre – was heißt das???) gefolgt von der Außenwand.

Die U-Werte verbessern sich durchschnittlich um 84% (bei der Außenwand), 73% (Decke / Dach), 44% (Fenster).

Das Einsparpotential beträgt durchschnittlich 52% des bisherigen Verbrauchs. In einem Gebäude können durch die Sanierungen sogar 75% eingespart werden (Schule und Kindergarten Arzl i. P.). Im Großteil der Gebäude werden zwischen 40% und 60% eingespart.

Der errechnete Energiebedarf der Gebäude verbessert sich durch die Sanierungen deutlich: mehr als drei Viertel der Gebäude wird nach der Sanierung als gut eingestuft (gegenüber vorher nur 8%) und 15% als sehr gut (vorher 0%).

#### Kräftige wirtschaftliche Impulse durch die Energiesparoffensive

Würden bei allen eingereichten Gebäuden alle relevanten Bauteile (55% bis 4 Jahre; KD 50% bis 3 Jahre,

Fenster 47% bis 6 bzw. 33% bis 4 Jahre) saniert, ergäben sich Durchschnittskosten von 1,64 Mio. pro Gebäude bzw. 143 Mio. an Gesamtkosten.

Tatsächlich werden von den 59 Gemeinden mit der Unterstützung des Landes 125 Mio. investiert (1,4 Mio. pro Gebäude bzw. 2,1 Mio. pro Gemeinde).

Dadurch werden 209 Jahresarbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert, etwa 1/3 davon in Tirol.

Bei Umsetzung aller Maßnahmen werden jährlich 7 Mio. kWh eingespart (entspricht 700.000 Liter Öl). Das entspricht dem Bedarf von 280 Einfamilienhäusern und 200 m ÖBB- Tankzug.

Durch den damit vermiedenen CO<sub>2</sub>- Ausstoß erspart sich die öffentliche Hand Umweltkosten in Höhe von jährlich 16,6 Mio.

Die genannten wirtschaftlichen Effekte treten verstärkt in den eher strukturschwachen Bezirken auf: aus den Bezirken Reutte, Osttirol und Imst stammen die meisten Einreichungen (22%, 18%, 14%).

### Präsentation: Tiroler Gemeinden auf Energiesparkurs Energieverbrauch von Gemeindegebäuden drastisch gesenkt

Investitionen in Höhe von 125 Millionen Schilling und eine Senkung des Energieverbrauchs sanierter Gemeindegebäude um mehr als die Hälfte. Das ist das erfreuliche Ergebnis einer ersten Bewertung der „Energiesparoffensive Gemeindebauten“ des Landes.

Die positive Zwischenbilanz wurde am 23.2.2000 in Anwesenheit von LHStv. Ferdinand Eberle in der Handelsakademie Innsbruck von einer Projektgruppe präsentiert. Vier engagierte Schüler haben die Ergebnisse im Rahmen eines Maturaprojektes in Zusammenarbeit mit ENERGIE TIROL erarbeitet.

Das Landesförderprogramm für energiesparende Sanierungsmaßnahmen an Gemeindebauten ist 1999 gestartet worden. Bisher haben sich insgesamt 59 Tiroler Gemeinden beteiligt. Auf Grundlage der vorliegenden Ansuchen hat die Projektgruppe errechnet, dass die gesamten Sanierungsmaßnahmen ein Investitionsvolumen in Höhe von 125 Millionen Schilling auslösen werden. „In Jahresarbeitsplätzen gerechnet, ergibt das die beachtliche Anzahl von 75. Aber auch die Energiesparziele werden von den beteiligten Gemeinden voll erreicht,“ zog Mag. Rainer Krismer von ENERGIE TIROL eine positive Zwischenbilanz. „Die Berechnungen zeigen, dass im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Energieverbrauchs der Gemeindegebäude eingespart werden

kann. In absoluten Zahlen ausgedrückt, bedeutet das die Einsparung von jährlich 700.000 Liter Öl. Das entspricht dem Energieverbrauch von 280 Einfamilienhäusern.“ Saniert wurden übrigens vorwiegend Schulen und Kindergärten.

„Die Energiesparoffensive für Gemeindebauten hat die angestrebten Umweltziele voll erreicht. Und was mich besonders freut, ist der kräftige Impuls für die Tiroler Wirtschaft durch diese Initiative. Die Zahlen sprechen hier eine eindeutige Sprache,“ zeigte sich der LHStv. Ferdinand Eberle zufrieden mit den Ergebnissen. Die Arbeit der Schüler würdigte der Wirtschaftslandesrat als vorbildlich und bezeichnete sie als wertvolle Grundlage für zukünftige Entscheidungen.

Das Landesförderprogramm „Energiesparoffensive Gemeindebauten“ wurde vor einem Jahr gestartet und ist vorerst auf die Dauer von zwei Jahren angelegt. Das Förderprogramm sieht vor, dass fünfzehn bzw. zwanzig Prozent der Investitionskosten der energiesparenden Sanierungsmaßnahmen bei Gemeindebauten vom Land getragen werden.

#### Weitere Informationen:

ENERGIE TIROL,  
Mag. Rainer Krismer, Tel. 0512/58 99 13-13

## 15.

### Gefährden Mobilfunkantennen die Gesundheit?

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde gemäß einer Entschließung des Nationalrates vom 14. Juli 1999 eine Studie über die „Exposition der Allgemeinbevölkerung durch hochfrequente elektromagnetische Felder“ in Auftrag gegeben. Diese Studie, die von Professor Dr. Jiri Silny vom Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen erstellt wurde, liegt nun vor.

Sieben unabhängig voneinander in Österreich durchgeführte Messungen zeigen beispielhaft die Expositionsbedingungen in Ortschaften, Städten, Wohnräumen und auch im Freien auf. Für die Messungen wurden intensiv exponierte Bereiche in der Nähe von Mobilfunkantennen im GSM-900- bzw. DCS-1800-Netz ausgewählt, die rein empirisch die stärksten Felder erwarten lassen. Alle Messungen wurden mit modernen Meßeinrichtungen unter Beachtung der Standardver-

fahren zur Bestimmung der Feldstärken bzw. der Leistungsflussdichten durchgeführt.

Die in dieser Studie gemessenen maximalen Werte der Leistungsdichte sind wesentlich niedriger als die von der ÖNORM festgesetzten Werte. Weiters wurde festgestellt, dass die ÖNORM große Sicherheitsabstände verwendet und die Grenzwerte derart festsetzt, dass eine geringfügige Erwärmung des Körpers um mehr als 0,1°C auszuschließen ist. Der ÖNORM wird bescheinigt, dass sie den neuesten internationalen Erkenntnissen entspricht und dass sie mit ihren Grenzwerten nach heutigem Wissensstand die Bevölkerung ausreichend vor eventuellen Folgen einer Exposition durch hochfrequente Felder schützt.

*Der vollständige Text der Studie steht im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr unter [www.bmv.gv.at](http://www.bmv.gv.at) zur Verfügung.*

## 16.

### Leasingfinanzierungen durch Gemeinden

Im Jahr 1999 ist das Leasingfinanzierungsvolumen der Tiroler Gemeinden gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen. Leasing ist als Finanzierungsinstrument nach wie vor speziell in jenen Bereichen interessant, wo die Gemeinde bei Darlehensfinanzierung nicht vorsteuerabzugsberechtigt wäre (im Hoheitsbereich). Wenn das Leasingobjekt dem Leasinggeber zugeordnet wird, handelt es sich um so genanntes „operating-leasing“, das nicht Maastricht-schädlich im Sinne des ESVG ist. Bei Vertragsbeginn dürfen maximal 50% der Gesamtinvestitionskosten als Eigenmittel eingebracht werden. Die Leasingentgelte sind von der Gemeinde als laufende Ausgaben zu behandeln.

Die Komplexität der Kommunalleasingfinanzierungen erfordert grundsätzliche Entscheidungen in rechtlicher, finanztechnischer, steuerlicher und grundstückspezifischer Hinsicht. In der Vergangenheit hat sich immer wieder deutlich gezeigt, dass es für die Gemeinden sehr schwer ist, das erforderliche Know-how zu erwerben und vor allem hinsichtlich der Abwicklung der Leasingverträge grosse Unsicherheiten bestehen. Auch ist es nicht einfach, die verschiedenen Angebote untereinander zu vergleichen und sich für das beste zu entscheiden.

Landesrat Konrad Streiter hat daher angeregt, zur Erreichung einer besseren Vergleichbarkeit bei den Aus-

schreibungsmodalitäten für Leasingfinanzierungen eine Musterausschreibung auszuarbeiten. Über seine Anregung wurde in enger Zusammenarbeit mit in Tirol tätigen Leasingfirmen eine „Checkliste“ entworfen, mit deren Hilfe es für die Gemeinden möglich sein müsste, leichter vergleichbare Angebote zu erhalten. Diese Musterausschreibung wird daher den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Dadurch kann in diesem Bereich die Transparenz vergrößert und eine Ersparnis erzielt werden.

Selbstverständlich sind bei einer Leasingfinanzierung im Vorfeld wichtige Rahmenbedingungen festzulegen hinsichtlich Grundstück (Kauf, Baurecht, Bestandrecht), Bau (Neubau, Zubau, Umbauten, Sanierungen u.a.), Finanzierung (Eigenmitteleinbringung, Bedarfszuweisungen, Laufzeiten, Bedienbarkeit) und in steuerlicher Hinsicht. Entscheidend ist auch die Vertragsgestaltung und die baukaufmännische Abwicklung. Dazu wird es weiterhin in jedem einzelnen Fall der Beratung der Leasingfirmen bedürfen. Allenfalls wird sich die Gemeinde auch für ein Bau- und Projektmanagement als Zusatzleistung entscheiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Überschreitens des Schwellenwertes von 200.000 EURO das Tiroler Vergabegesetz 1998, LGBl. Nr. 17, anzuwenden ist.

GEMEINDE:

PROJEKT:

## MUSTERAUSSCHREIBUNG

## LEASINGFINANZIERUNG

## AUSGANGSDATEN

|                                                           |        |
|-----------------------------------------------------------|--------|
| 1. Gesamtinvestitionskosten:                              |        |
| GIK netto ohne Einrichtung                                | ATS    |
| Eigenmittel                                               | ATS    |
| Finanzierungsbedarf                                       | ATS    |
| 2. Voraussichtliche Bauzeit (von/bis)                     | Monate |
| 3. Grundvertragsdauer (Laufzeit)                          | Jahre  |
| 4. kalkulatorische Abschreibung (AfA)                     | %      |
| 5. Basis für Zinssatz:                                    |        |
| 6-Monats-Euribor                                          |        |
| Durchschnittswert ...../2000                              |        |
| sowie Aufschlag oder Abschlag                             |        |
| 6. Umstiegsrecht/Rückumstiegsrecht                        |        |
| Wie oft möglich?                                          |        |
| Mit welchem Aufschlag?                                    |        |
| 7. Zinssatzdefinition:                                    |        |
| (nominell p.a., monatlich, dekursiv, vorschüssig)         |        |
| 8. Zahlweise: monatlich, vorschüssig                      |        |
| 9. Eigen- und Fördermittel (Kautionen)                    |        |
| Art und Höhe der Verzinsung der eingebrachten Eigenmittel |        |
| während der Bauphase (nominell p.a., monatlich, dekursiv) |        |

## LEASINGENTGELT

|                                                          |     |
|----------------------------------------------------------|-----|
| 10. Rate netto                                           |     |
| (auf Basis der oben definierten Zinssätze und Zahlweise) | ATS |
| zuzügl. 20 % MWSt.                                       | ATS |
| zuzügl. Kaution                                          | ATS |
| = Bruttoleasingentgelt p.m.                              | ATS |

## BAUZINSEN

11. Basis + Aufschlag (nominell p.a., monatlich, dekursiv)

## GRUNDSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN

|                                                                                        |                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12. Sitz der wirtschaftlichen Projektabwicklung                                        |                                                                                                             |
| 13. Referenzliste                                                                      |                                                                                                             |
| 14. Kalkulationsart <sup>1)</sup>                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kautionsmodell</li> <li>• Restwertmodell</li> </ul>                |
| 15. rechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich Grundstück <sup>1)</sup>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandrecht</li> <li>• Baurecht</li> <li>• Grunderwerb</li> </ul> |
| 16. steuerliche Beurteilung des Leasingnehmers<br>(Option auf unechte Steuerbefreiung) |                                                                                                             |

## NEBENENTGELTE

|                                                                                            |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 17. Bearbeitungsgebühr                                                                     | ATS |
| 18. Kosten der Vertragserrichtung<br>(Leasingvertrag, Baubeauftragung)                     | ATS |
| 19. Kosten Errichtung Bestandvertrag                                                       | ATS |
| 20. Kreditgebühr (Refinanzierungskosten,<br>Geldbereitstellungskosten oder Gleichwertiges) | ATS |
| 21. Laufende Gestionsentgelte                                                              | ATS |
| 22. Entgelte des Leasinggebers am Laufzeitende                                             | ATS |
| 23. Sonstige einmalige oder periodische Entgelte                                           | ATS |
| 24. Möglichkeit des vorzeitigen Auskaufs<br>(Ab wann? Art und Höhe der Berechnung?)        |     |
| 25. Art und Kosten der Patronatserklärung                                                  | ATS |
| 26. Anpassungsregel (Mustertext für Zinsgleitklausel)<br>Rundungen (ja?, nein?)            |     |

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

ANGABE DER BARWERTE

|                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 27. Barwert der Leasingzahlungen                                                                          | ATS |
| 28. Barwert der Nebenentgelte                                                                             | ATS |
| 29. kalkulierter Barwert der Bauzinsen<br>(Netto-GIK abz. Eigenmittel): 2 X Zinssatz X Bauzeit in Monaten | ATS |
| 30. Barwert der Gesamtbelastung<br>(Summe 27 bis 29)                                                      | ATS |

Zur Ermittlung des Barwertes erfolgt die Abzinsung mit der Zinsbasis nominell unter Berücksichtigung der unechten Steuerbefreiung ab dem 11. Jahr (121. Rate).

Der Bestand- bzw. Baurechtszins wird einvernehmlich mit der Gemeinde festgesetzt.

Das Angebot ist verbindlich vorbehaltlich der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Ort, Datum

rechtsgültige Unterfertigung der Leasinggesellschaft

17.

„Fußgängerzone“ oder „verkehrsarme Zone“

Dass die Gemeinden bei der Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen zuweilen die Rechtslage verkennen und derartige Maßnahmen nicht dem Gesetz entsprechend treffen, zeigt der folgende Fall:

Eine Gemeinde hatte eine „Fußgängerzonen-Verordnung“ erlassen, deren Ziel es war, den Durchzugsverkehr zwischen zwei Bundesstraßen zu unterbinden und gleichzeitig den Bewohnern einer Siedlung weiterhin das uneingeschränkte und ungehinderte Befahren der von der Gemeindeverordnung umfassten Straßenzüge zu gewährleisten. Die Gemeinde hat ca. 2.500 (!) Ausnahmebewilligungen zum Befahren der Fußgängerzone an Bewohner der Siedlung erteilt.

Die Verordnung der Gemeinde ist gesetzwidrig, weil sie zu deren Erlassung nicht zuständig war; dies aus folgenden Gründen:

Ein Vergleich der geschilderten Sachlage mit der Regelung des § 76a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ergibt, dass die in der Verordnung genannten Straßenzüge nicht dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten waren und dass dort nicht jeglicher Fahrzeugverkehr verboten war, weshalb auch in Anbetracht der Vorgangsweise bei der Erteilung der Ausnahmebewilligungen mit der erwähnten Gemeindeverordnung

keine „Fußgängerzone“ im Sinne des § 76a StVO, sondern eine so genannte „verkehrsarme Zone“ auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 lit. b StVO geschaffen wurde. Die Verordnung wurde daher von einer unzuständigen Behörde erlassen, weil gemäß § 94b i. V. m. § 43 Abs. 1 lit. b StVO die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zur Erlassung einer derartigen Verordnung zuständig gewesen wäre. Diese Auffassung hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1998, V 127/96, vertreten.

Für die Errichtung einer „Fußgängerzone“ kommt nach der geltenden Rechtslage ausschließlich die Spezialbestimmung des § 76a StVO in Betracht. Dies schließt allerdings grundsätzlich nicht aus, dass § 43 Abs. 1 lit. b StVO weiterhin Grundlage für Verordnungen bilden kann, mit denen im Interesse des Fußgängerverkehrs so genannte „verkehrsarme Zonen“ geschaffen werden, indem beispielsweise bestimmte Gruppen von Straßenbenützern von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles ausgeschlossen werden. § 43 Abs. 1 lit. b StVO ist nämlich als die allgemeine Norm und § 76a StVO als die Spezialnorm anzusehen. Sollen im Interesse des Fußgängerverkehrs durch eine Verordnung „Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgänger-

verkehr vorbehalten“ und „jeglicher Fahrzeugverkehr“ verboten werden, kann zufolge der Formulierung des § 76a Abs. 1 StVO nur diese Spezialnorm, nicht aber die allgemeine Norm des § 43 Abs. 1 lit. b StVO eine Verordnung über die Errichtung einer „Fußgängerzone“ tragen. Wird der Fahrzeugverkehr hingegen nicht zur Gänze ausgeschlossen – wie im Falle der eingangs genannten Gemeindeverordnung –, kann als Verordnungs-

grundlage nur die allgemeine Vorschrift des § 43 Abs. 1 lit. b StVO herangezogen werden. Für die Erlassung einer Verordnung gemäß § 76a StVO ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, für eine Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO aber die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zuständig (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1982, A 6/82). Diese Rechtslage hat die Gemeinde nicht beachtet.

18.

Zur Parteistellung der Gemeinde im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend Bescheideanlagen

In einem wasserrechtlichen Verfahren über die Wiederverleihung eines befristeten Wasserbenutzungsrechts (konkret ging es um die Wasserverwendung für eine Beschneidungsanlage) beanspruchte die Gemeinde Parteistellung gemäß § 102 Abs. 1 lit. d i. V. m. § 13 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes (WRG). Die Parteistellung der Gemeinde wurde damit begründet, dass die Verwendung von Wasser für den Einsatz von Beschneidungsanlagen dem Fremdenverkehr diene und damit im öffentlichen Interesse liege.

Gemäß § 102 Abs. 1 lit. d WRG sind Gemeinden Parteien im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 WRG zustehenden Anspruches. Hier kommt § 13 Abs. 3 WRG und von den in dieser Gesetzesstelle angeführten Tatbeständen nur jener der „sonstigen öffentlichen Zwecke“ in Betracht. Nur die im Rahmen des § 13 Abs. 3 WRG angeführten Schutzgüter vermitteln den Gemeinden Parteistellung und damit Einwendungsmöglichkeiten im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (vgl. Rossmann, das Österreichische Wasserrecht, 2. Auflage 1993, 41). Die Wahrnehmung allenfalls einem Vorhaben entgegenstehender öffentlicher Interessen ist ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1961, Slg. 5496/A, vom 15. Oktober 1964, Zl. 473/64, und vom 25. November 1986, Zl. 83/07/0250).

Wenn die Gemeinde ihre Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend Verwendung von Wasser für den Einsatz von Beschneidungsanlagen damit zu begründen versucht, diese Wasserverwendung diene dem Fremdenverkehr und sei damit im öffentlichen Interesse gelegen, so reicht dies auch im Falle des Zutreffens nicht aus, ihr die behauptete qualifizierte Stellung im wasserrechtlichen Verfahren zu verschaffen; es wird hiemit nämlich folgende Rechtslage übersehen:

§ 13 Abs. 3 WRG spricht – anders als § 105 WRG – nicht von „öffentlichen Interessen“, sondern von „öffentlichen Zwecken“; beide Begriffe können nicht gleichgesetzt werden. Daraus folgt, dass aus dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses für eine bestimmte Wasserverwendung noch nicht darauf geschlossen werden kann, dass diese Verwendung auch eine solche für öffentliche Zwecke darstellt. Eine Wasserverwendung für öffentliche Zwecke erfordert zwar, dass es sich um eine im öffentlichen Interesse, also im Interesse des Gemeinwesens als solchen stehende Verwendung von Wasser handelt (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1961, Slg. 5496A); die im § 13 Abs. 3 WRG angesprochenen öffentlichen Zwecke sind aber nicht dasselbe wie die öffentlichen Interessen des § 105 WRG (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1988, Zl. 83/07/0204). Das öffentliche Interesse ist zwar eine notwendige, aber keine ausreichende Bedingung für eine Einordnung einer Wasserverwendung unter dem Begriff der „öffentlichen Zwecke“ (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1997, Zl. 97/07/0004). Aus dem Wort „Zweck“ ist zu folgern, dass es sich um Wasserverwendungen handeln muss, die nicht nur die von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen berühren, sondern die in einem noch engeren Zusammenhang zur Gemeinde stehen. Dieser Zusammenhang besteht dann, wenn es sich um eine Wasserverwendung handelt, deren Besorgung der Gemeinde obliegt. Es ist der Gemeinde zwar nicht verwehrt, Wasser für Beschneidungsanlagen zur Verfügung zu stellen oder solche selbst zu betreiben; zu den einer Gemeinde obliegenden Aufgaben etwa im Sinne eines gesetzlichen Versorgungsauftrages gehört derlei aber nicht (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1997, Zl. 97/07/0004).

**VERBRAUCHERPREISINDEX  
FÜR JÄNNER 2000**  
(vorläufiges Ergebnis)

|                                       | Dezember 1999<br>(endgültig) | Jänner 2000<br>(vorläufig) |
|---------------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| <b>Index der Verbraucherpreise 96</b> |                              |                            |
| Basis: Durchschnitt 1996 = 100        | 103,9                        | 103,8                      |
| <b>Index der Verbraucherpreise 86</b> |                              |                            |
| Basis: Durchschnitt 1986 = 100        | 135,9                        | 135,8                      |
| <b>Index der Verbraucherpreise 76</b> |                              |                            |
| Basis: Durchschnitt 1976 = 100        | 211,2                        | 211,0                      |
| <b>Index der Verbraucherpreise 66</b> |                              |                            |
| Basis: Durchschnitt 1966 = 100        | 370,6                        | 370,3                      |
| <b>Index der Verbraucherpreise I</b>  |                              |                            |
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100        | 472,2                        | 471,8                      |
| <b>Index der Verbraucherpreise II</b> |                              |                            |
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100        | 473,7                        | 473,2                      |

Der Index der Verbraucherpreise 1996 (Basis: Durchschnitt 1996 = 100) für den Kalendermonat Jänner 2000 beträgt 103,8 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Dezember 1999 (103,9 endgültige Zahl) um 0,1% gesunken. Die Steigerungsrate gegenüber Jänner 1999 beträgt + 1,4% (Dezember 1999/1998: + 1,4%).

### Hinweis: Kostenersatz für Wählerevidenzen

Die Gemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen nach § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1973 und § 15 des Europa-Wählerevidenzgesetzes für bestimmte mit der Führung der Wählerevidenz bzw. Europa-Wählerevidenz verbundene Kosten ein Kostenersatz zusteht. Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei der Abteilung Finanzen des Amtes der Tiroler Landesregierung geltend zu machen. Dort können geeignete Antragsformulare angefordert werden.

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Helmut Praxmarer

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck